

## 1268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 10 28

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXX über statistische Erhebungen im Bereich des Straßen- und Schienenverkehrs (Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### 1. ABSCHNITT

##### Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat statistische Erhebungen über den Stand, die Entwicklung und die Leistungen des Straßen- und Schienenverkehrs nach Maßgabe dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, durchzuführen.

§ 2. Gegenstand der Erhebungen sind:

1. die Betriebs-, Verkehrs- und Transportleistungen im Bereich des Güterverkehrs;
2. die Betriebs-, Verkehrs- und Transportleistungen im Bereich des Personenverkehrs;
3. die für die Beurteilung der verkehrswirtschaftlichen Struktur des Güter- und Personenverkehrs erforderlichen betrieblichen Bestands- und Erfolgsdaten österreichischer Unternehmen, sofern diese Daten nicht im Rahmen anderer Erhebungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes anfallen;
4. die für die Beurteilung der verkehrswirtschaftlichen Struktur erforderlichen Daten über die Verkehrswege.

§ 3. Zur Auskunftserteilung und Mitwirkung bei statistischen Erhebungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind verpflichtet:

1. die in- und ausländischen gewerbsmäßige Beförderung von Gütern oder Beförderung von Gütern im Werkverkehr betreibenden Unternehmer;
2. die in- und ausländischen Personenbeförderungsunternehmer oder die Personenwerkverkehr betreibenden Unternehmer;
3. die Lenker in- und ausländischer der Güter- und Personenbeförderung dienenden Kraftfahrzeuge;

4. der Bund, die Länder und die Gemeinden hinsichtlich der Erhebungen über Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen sowie die Erhalter von Privatstraßen.

§ 4. (1) Die laufenden Auswertungen durch das Österreichische Statistische Zentralamt erfolgen hinsichtlich der regionalen Verflechtungen der Güterströme im Inland nur bis zur Ebene der Länder.

(2) Wenn darüber hinaus für konkrete Untersuchungen oder Maßnahmen, insbesondere verkehrspolitischer Art, Verflechtungsdaten bis zur Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden benötigt werden, so kann jeder Bundesminister und jeder Landeshauptmann die Durchführung der hierfür erforderlichen Sonderauswertungen unter Wahrung des § 10 Bundesstatistikgesetz 1965 im Statistischen Zentralamt veranlassen. Der eine solche Sonderauswertung veranlassende Bundesminister oder Landeshauptmann hat dafür zu sorgen, daß durch die Verwendung der Sonderauswertung keine Rückschlüsse auf konkrete Geschäftsbeziehungen ermöglicht werden.

#### 2. ABSCHNITT

##### Straßenverkehr

§ 5. Den Bestimmungen des 2. Abschnittes dieses Bundesgesetzes unterliegen:

1. der gewerbsmäßige Güter- und Personenverkehr;
2. der Güter- und Personenwerkverkehr;
3. der sonstige Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr.

§ 6. Als Erhebungsmerkmale können erfragt werden

- (1) bei den Erhebungen gemäß § 2 Z 1:
  1. das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges sowie der mitgeführten Anhänger;
  2. die internationalen Unterscheidungszeichen;
  3. die höchste zulässige Nutzlast des Kraftfahrzeuges und mitgeführter Anhänger;

2

## 1268 der Beilagen

4. die Verkehrsart (gewerbsmäßiger Verkehr, Werkverkehr);
  5. der Beladeort (Postleitzahl), das Beladeland und der Beladetag;
  6. der Entladeort (Postleitzahl) und das Entladeland;
  7. die Entfernung, über die die Güterbeförderung durchgeführt wird, im grenzüberschreitenden Verkehr getrennt nach Inlands- und Auslandsstrecke;
  8. die Entfernung, über die die Leerfahrt durchgeführt wird, im grenzüberschreitenden Verkehr getrennt nach Inlands- und Auslandsstrecke;
  9. die Stände der Wegstreckenmesser und Fahrtschreiber;
  10. im grenzüberschreitenden Verkehr das Eintritts- und das vorgesehene Austrittszollamt;
  11. die Größe und die Anzahl der beförderten Großcontainer und Wechelaufbauten;
  12. die Warenbezeichnung, auch nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;
  13. das Bruttogewicht der Sendung;
- (2) bei den Erhebungen gemäß § 2 Z 2 mit Ausnahme des Personenverkehrs gemäß § 5 Z 3:
1. die Verkehrsart (gewerbsmäßiger Verkehr, Werkverkehr);
  2. die Betriebsform (Linienbetrieb, Gelegenheitsverkehr);
  3. der Name und die Anschrift des gewerbsmäßigen oder Werkverkehr betreibenden Unternehmens;
  4. die Anzahl der beförderten Personen nach der Art der Fahrausweise;
  5. die Personen-, Platz-, Wagenkilometer;
- (3) bei den Erhebungen gemäß § 2 Z 3 im Bereich des Güterverkehrs:
1. die Tätigkeit des Unternehmens;
  2. die Umsätze aus der gewerbsmäßigen Güterbeförderung;
  3. bei überwiegender Tätigkeit in der Güterbeförderung die Umsätze des gesamten Unternehmens;
  4. die Anzahl der im gewerbsmäßigen Güterverkehr tätigen Personen, getrennt nach Fahrern und sonstigen im Transportdienst tätigen Personen sowie nach Personen im Verwaltungs- und Werkstattdienst;
  5. bei überwiegender Tätigkeit in der Güterbeförderung die Anzahl der im gesamten Unternehmen tätigen Personen, getrennt nach Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Angestellten und Arbeitern;
  6. die behördlichen Kennzeichen;
  7. die Anzahl, Art, höchste zulässige Nutzlast und die Verwendung der Fahrzeuge für die Güterbeförderung;
- (4) bei den Erhebungen gemäß § 2 Z 3 im Bereich des Personenverkehrs:
1. die Tätigkeit des Unternehmens;
  2. die Umsätze aus der gewerbsmäßigen Personenbeförderung;
  3. bei überwiegender Tätigkeit in der Personenbeförderung die Umsätze des gesamten Unternehmens;
  4. die Anzahl der im gewerbsmäßigen Personenverkehr tätigen Personen, getrennt nach Fahrern, Schaffnern und sonstigen im Fahrdienst tätigen Personen sowie nach Personen im Verwaltungs- und Werkstattdienst;
  5. bei überwiegender Tätigkeit in der Personenbeförderung die Anzahl der im gesamten Unternehmen tätigen Personen, getrennt nach Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten, Angestellten und Arbeitern;
  6. die Anzahl, die Art und das Fassungsvermögen der im Linien- und Gelegenheitsverkehr eingesetzten Fahrbetriebsmittel, getrennt nach verfügbaren eigenen und angemieteten Fahrzeugen;
  7. bei Linienbetrieb die Anzahl und die Länge der betriebenen Verkehrslinien, getrennt nach Verkehrsart und -form;
- (5) bei den Erhebungen gemäß § 2 Z 4 im Bereich der Verkehrswege:
1. Straßenlänge;
  2. Fahrbahnbreite;
  3. Fahrbahnbelag.
- § 7. In- und ausländische Güterbeförderungsunternehmen sowie die Werkverkehr betreibenden Unternehmer haben bei Güterbeförderungen im Bundesgebiet und bei Güterbeförderungen über die Grenze im Rahmen des nach § 11 festgelegten Erhebungsumfanges für jede Sendung, mindestens jedoch für das auf ein Kraftfahrzeug (einen Kraftwagenzug) verladene Gut jeweils ein verkehrsstatisches Anmeldeformular auszufüllen. Werden im grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb eines Tages mehrere Sendungen des gleichen Gutes mit demselben Kraftfahrzeug (Kraftwagenzug) von ein und demselben Absender und Beladeort zu ein und demselben Empfänger und Entladeort befördert, so kann der Bundesminister für Verkehr hierfür eine vereinfachte statistische Anmeldung vorsehen.
- § 8. (1) Bei Güterbeförderungen über die Grenze mit Ausnahme des Zwischenlandsverkehrs ist die Abgabe des vollständig ausgefüllten statistischen Erhebungsformulars Voraussetzung für die Durchführung des Zollverfahrens.
- (2) Das Zollamt ist berechtigt, die Richtigkeit der statistischen Angaben zu überprüfen. Wird das Erhebungsformular nicht vorgelegt oder werden statistische Angaben unterlassen oder wird die Unrichtigkeit statistischer Angaben vom Zollamt festgestellt, so ist die für das betreffende Zollverfahren abgegebene Warenerklärung entsprechend den zollgesetzlichen Bestimmungen zurückzuzweisen.

## 1268 der Beilagen

3

§ 9. (1) Im grenzüberschreitenden Verkehr können die der Personenbeförderung dienenden Kraftfahrzeuge erfaßt werden.

(2) Der Personenbeförderung dienende Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Omnibusse;
2. Personenkraftwagen sowie Kombinationskraftwagen;
3. Krafträder.

## 3. ABSCHNITT

## Eisenbahnverkehr

§ 10. (1) Die Bestimmungen des 3. Abschnittes dieses Bundesgesetzes finden Anwendung auf

1. Haupt- und Nebenbahnen;
2. Straßenbahnen;
3. Anschlußbahnen

gemäß § 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60.

(2) Unternehmer, welche öffentliche Eisenbahnen betreiben oder betreiben lassen, sind verpflichtet,

1. periodisch die nach § 2 Z 1 bis 4 erforderlichen Erhebungen durchzuführen;
2. diese Erhebungen auszuwerten;
3. die Auswertungen, insbesondere im Hinblick auf die Art der beförderten Güter, die zurückgelegten Entfernungen und die Relationen im Güterverkehr sowie im Hinblick auf die Anzahl der beförderten Personen nach der Art der Fahrausweise und die Personen-, Platz- und Wagenkilometer im Personenverkehr, dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung zu stellen;
4. die aus Auswertungen nach Z 3 gewonnenen Daten, die für konkrete verkehrspolitische Untersuchungen oder Maßnahmen im Sinne des § 4 benötigt werden, acht Jahre hindurch bereitzuhalten und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt im Falle einer Sonderauswertung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 2 erstrecken sich auch auf den Verkehr bei Anschluß oder Mit-

benützung gemäß § 24 des Eisenbahngesetzes 1957, sofern es sich um nichtöffentliche Eisenbahnen handelt.

## 4. ABSCHNITT

## Schlußbestimmungen

§ 11. Der Bundesminister für Verkehr hat durch Verordnung Anordnungen zu treffen über:

1. den Erhebungsgegenstand;
2. die Erhebungsmerkmale;
3. den Berichtszeitraum und Stichtag;
4. den Kreis der Auskunftspflichtigen;
5. Art, Form und Umfang der Durchführung der Erhebungen, der Auswertung und der Datenübermittlung.

§ 12. Der Bundesminister für Verkehr kann unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis anordnen, daß für statistische Auswertungen geeignete Frachtpapiere sowie im Zollverfahren verwendete Erklärungen und Unterlagen als verkehrsstatische Erhebungsformulare verwendet werden können. Soweit im Zollverfahren verwendete Erklärungen oder Unterlagen als Erhebungsformulare verwendet werden, sind die Zollbehörden verpflichtet, diese dem Statistischen Zentralamt zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Das Statistische Zentralamt ist verpflichtet, den Zollbehörden auch Auskünfte über Einzelfälle zu geben.

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft. Durchführungsverordnungen zu diesem Bundesgesetz können auch vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut. Er hat bei Mitwirkung der Zollbehörden an den Erhebungen gemäß §§ 8, 11 und 12 dieses Bundesgesetzes das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sowie hinsichtlich der Erhebungen gemäß § 2 Z 4 und § 9 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik herzustellen.

**VORBLATT****Problem:**

Die bisherigen Rechtsgrundlagen reichten — vor allem hinsichtlich der Auskunftspflicht — besonders für den Bereich des internationalen Straßengüterverkehrs sowie für den Bereich des Schienenverkehrs nicht aus. In formeller Hinsicht ist darüber hinaus das Nebeneinander zusammengehörender Rechtsvorschriften wenig sinnvoll.

**Ziel:**

Die Erhebungen betreffend die Betriebs-, Verkehrs- und Transportleistungen im Bereich des Güterverkehrs sowie der für die Beurteilung der verkehrswirtschaftlichen Struktur des Güterverkehrs erforderlichen Daten sollen möglichst rationell gestaltet und den gegebenen technischen und finanziellen Möglichkeiten angepaßt sein.

**Inhalt:**

Für den Straßen- und den Eisenbahnverkehr Angabe des Gegenstandes der Erhebung; die Verpflichteten zur Auskunftserteilung und Mitwirkung; die Erhebungsmerkmale; Verbindung des Erhebungsformulars mit dem Zollverfahren bei Beförderung über die Grenze.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine zusätzlichen Kosten gegenüber Durchführungen ohne diesem Gesetz.

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines

Die Notwendigkeit einer umfassenden Verkehrsstatistik besteht sowohl innerstaatlich als auch unter internationalem Gesichtspunkt. Für den innerstaatlichen Bereich ist die Verkehrsstatistik ein unabdingbares Erfordernis für eine sinnvolle Verkehrspolitik. Hinsichtlich des zwischenstaatlichen Bereichs ergibt sich aus der Mitgliedschaft Österreichs bei den verschiedenen internationalen Organisationen (CEMT, OECD, ECE, Donaukommission, ICAO) die Verpflichtung zur Erfassung wichtiger verkehrsstatischer Daten. Aus diesen beiden Gründen ist es geboten, die für die Fundierung und den Ausbau der Verkehrsstatistik erforderlichen Vorkehrungen im nationalen Bereich zu treffen.

Es wurden deshalb in den letzten Jahren entsprechende gesetzliche Maßnahmen in den Bereichen Zivilluftfahrt (Zivilluftfahrtstatistikgesetz, BGBl. Nr. 61/1972, und die darauf beruhende Zivilluftfahrtverkehrsstatistikverordnung, BGBl. Nr. 538/1976) und Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrtstatistikverordnung, BGBl. Nr. 402/1971 idF BGBl. Nr. 496/1977) getroffen. Die statistische Erfassung in beiden Bereichen, Luftfahrt und Binnenschiffahrt, konnte damit einer befriedigenden gesetzlichen Regelung zugeführt werden; anders in den wichtigsten Verkehrsbereichen, nämlich jenen des Straßen- und Schienenverkehrs.

Die österreichische Straßengüterverkehrsstatistik beruhte bisher auf der in § 14 Abs 1 Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 63/1952, in der geltenden Fassung statuierten Verpflichtung der Güterbeförderungsunternehmer, zur statistischen Erfassung der Art und des Umfanges der Güterbeförderungen Aufzeichnungen zu führen und auf Aufforderung, die für eine statistische Auswertung erforderlichen Angaben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt bekanntzugeben, sowie auch auf der in Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Verordnung über die Führung von Aufzeichnungen und Begleitdokumenten im Straßengüterverkehr und deren Aufbewahrung (BGBl. Nr. 206/1964). Ebenso waren die Werkverkehr betreibenden Unternehmungen gemäß § 14 Abs 2 Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 63/1952, in der geltenden

Fassung verpflichtet, dem Österreichischen Statistischen Zentralamt die für eine statistische Auswertung der Art und des Umfanges des Werkverkehrs erforderlichen Angaben zu machen.

Hinsichtlich des Personenverkehrs auf der Straße bestand bisher lediglich die Möglichkeit der Erarbeitung statistischer Unterlagen für den Bereich des Kraftfahrlineiverkehrs, und zwar in Ausübung des Aufsichtsrechts der Konzessionsbehörde auf Grund des § 14 Kraftfahrlineigesetz, BGBl. Nr. 84/1952, während für den Bereich des Gelegenheitsverkehrs keine entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen oder andere Erfassungsmöglichkeiten bestanden. Die grundsätzliche Basis zur Durchführung statistischer Erhebungen im Bereich des Personenverkehrs mit privaten Kraftfahrzeugen war auf Grund des § 103 Abs 7 Kraftfahrzeuggesetz, BGBl. Nr. 267/1967, in der geltenden Fassung gegeben.

Die notwendigen Statistiken im Bereich des Eisenbahnverkehrs wurden auf Basis des § 27 Eisenbahngesetz, BGBl. Nr. 60/1957, in der geltenden Fassung erstellt, der die Eisenbahnunternehmer verpflichtet insbesondere auch die für die Eisenbahnstatistik nötigen Angaben der Aufsichtsbehörde rechtzeitig und vollständig zu liefern.

Die angeführten Rechtsgrundlagen, die in formeller Hinsicht als wenig sinnvolles Nebeneinander zusammengehöriger Rechtsvorschriften anzusehen sind, reichen inhaltlich (vor allem hinsichtlich der Auskunft- und Mitwirkungspflichten) besonders für den Bereich des internationalen Straßenverkehrs sowie für den Bereich des Schienenverkehrs nicht aus. Es bestand daher die Notwendigkeit, die vorhandenen Rechtsgrundlagen auszubauen und analog zu den Bereichen Zivilluftfahrt und Schiffahrt in einem eigenen Bundesgesetz zusammenzufassen.

Ausgehend vom nunmehr vorliegenden Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz ist die jeweilige Gestaltung des Erhebungsvorganges, des Erhebungsgegenstandes und der Erhebungsmerkmale im Verordnungswege vorgesehen (Verordnung betreffend eine Güterverkehrsstatistik und eine

Personenverkehrsstatistik). Damit ist bei den statistischen Erhebungen eine den jeweiligen Notwendigkeiten und technischen Möglichkeiten angepaßte und somit auch weitgehend rationalisierte Vorgangsweise garantiert.

Betont werden muß in diesem Zusammenhang, daß vorgesehen ist, die für die Durchführung der Transporte erforderlichen und daher bereits vorhandenen Unterlagen so weit als möglich für verkehrsstatistische Zwecke heranzuziehen. Durch diesen Übergang von primär- zu sekundärstatistischen Erhebungen wird nicht nur die Belastung der Unternehmen mit zusätzlichen Statistikformularen gering gehalten, sondern es ergeben sich darüber hinaus im grenzüberschreitenden und im frachtbriefpflichtigen Straßengüterverkehr, wo die Absicht besteht, Zollpapiere bzw. den Frachtbrief als verkehrsstatistische Erhebungsformulare zu verwenden, gegenüber der derzeit angewandten Erhebungsmethode erhebliche Einsparungen an innerbetrieblichem Arbeitsaufwand. Da finanzielle und personelle Fragen erst bei der Erlassung der einzelnen Verordnungen zu konkretisieren sein werden, ist weiters die Möglichkeit gegeben, den Umfang der Erhebungen und die Auswahl der Erhebungstechnik den jeweils vorhandenen budgetären Mitteln anzupassen.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus den Artikeln 10 Abs. 1 Z 13 Bundesverfassungsgesetz (... sowie sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient;) in Verbindung mit Z 9 (Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen ...; Kraftfahrwesen).

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1:

Da die gegenständlichen Erhebungen auf dem Gebiet des Straßen- und Schienenverkehrs im Sinne des Bundesstatistikgesetzes 1965 eindeutig als Bundesstatistik zu deklarieren sind, ist gemäß § 4 des Bundesstatistikgesetzes 1965 das Österreichische Statistische Zentralamt zur Besorgung dieser Statistik berufen.

Eine weitere Modifizierung des im § 1 enthaltenen Auftrages an das Österreichische Statistische Zentralamt, insbesondere dadurch, daß bereits in diesem Paragraphen ausgesprochen wird, daß der Bundesminister für Verkehr zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes (zur Erlassung von Durchführungsverordnungen) berufen ist, und daß dem Österreichischen Statistischen Zentralamt nur die Besorgung der vom Bundesminister für Verkehr derart angeordneten Erhebung obliegt, scheint im Hinblick auf die ohnedies in Art. I § 11 und § 12 (Vergleiche auch Art. IV) enthaltene Verordnungsermächtigung nicht erforderlich.

Die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965 haben subsidiäre Geltung. Durch die Verwendung des Ausdruckes „In Verbindung mit“ wird eindeutig festgelegt, daß das Bundesstatistikgesetz 1965 als „Rahmengesetz“ auch hier gilt, und daß die in diesem Gesetz enthaltenen Regeln als „Auslegungsmaxime“ für das vorgesehene Bundesgesetz anzusehen sind. Ähnliches gilt hinsichtlich des § 27 des Eisenbahngesetzes.

### Zu § 2:

Die Erhebungsmaterie gliedert sich wie folgt:

1. Verkehrs- und Transportleistungen im Bereich des Güterverkehrs,
2. Verkehrs- und Transportleistungen im Bereich des Personenverkehrs,
3. betriebliche Bestands- und Erfolgsdaten,
4. Bestandsdaten über die Verkehrswege.

Bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen des Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetzes bzw. der nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnung müssen die unter 1. bis 4. genannten Bereiche weiter auf der Basis der eingangs genannten Bestimmungen erfaßt werden bzw. können nicht erhoben werden, wie z. B. im Gelegenheitsverkehr auf der Straße sowie bei den Straßentransporten ausländischer Unternehmen.

Der Begriff „Verkehrs- und Transportleistungen“ umfaßt unter anderem die Zahl der Transporte, die Menge des beförderten Transportsubstrats, die Entfernung, über die die Beförderung erfolgte, usw. Diese Angaben sollen jeweils mit Blickrichtung auf ihre gesamtwirtschaftliche Bedeutung erfragt werden. Die Erhebung der Bestands- und Erfolgsdaten ist erforderlich, weil erst beide Elemente zusammen eine verlässliche Beurteilung der verkehrswirtschaftlichen Struktur (Art. I § 2 Z 3 des gegenständlichen Gesetzentwurfes) ermöglichen. Gerade in diesem Bereich werden in Zukunft Erhebungen notwendig werden, deren Details, insbesondere in der Begrenzung des Detailgrades der Bestandsdaten, derzeit nicht völlig abgesehen werden können. Es ist jedoch nicht daran gedacht, etwa von den Beförderungsunternehmen die Bekanntgabe von Einzelbilanzdaten zu verlangen. Bei den Erhebungen sollen lediglich — wie dies bereits gegenwärtig in einigen Bereichen seitens der Aufsichtsbehörden erfolgt — globalwirtschaftlich relevante Daten und nicht Einzeldaten aus der Buchhaltung erfragt werden können. Etwaige Befürchtungen hinsichtlich der Offenlegung bekanntgegebener nicht für die Öffentlichkeit bestimmter Fakten sind — abgesehen davon, daß ohnehin keine Einzelbilanzdaten erfragt werden sollen — schon deshalb unbegründet, weil die Geheimhaltungsbestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965 eine ausreichende Garantie dafür bieten, daß die Informationen einer ausschließlich statistischen Verwendung dienen und weil die Veröffentlichungspflicht durch die Geheimhaltungsbe-

stimmungen so weit eingeschränkt wird, daß die Bekanntgabe von nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Fakten ausgeschlossen ist.

Die Konkretisierung der Erhebungen im Hinblick auf die Festlegung des Erhebungsbereiches, insbesondere die Abgrenzung von Bagatellfahrten im Werkverkehr, erfolgt im Rahmen der beratenden Funktion der Statistischen Zentralkommission.

Die koordinierende Tätigkeit des Österreichischen Statistischen Zentralamtes wird sich zur Vermeidung von Mehrgleisigkeiten im Rahmen verschiedener Erhebungen auch auf Daten beziehen, die außerhalb des Amtes aufliegen, sofern diese Daten mit vertretbarem Arbeitsaufwand zugänglich gemacht werden können.

Mit der Statuierung der Auskunftspflicht in diesem Bundesgesetz wird eine eigene Norm für statistische Auskünfte geschaffen. Die bisherige Auskunftspflicht war, mit Ausnahme der Güterbeförderungen auf der Straße, als Auflage zu konkreten Verwaltungsakten statuiert und somit nicht hinreichend sanktioniert und koordiniert.

Die vorgesehene Regelung baut die Statistik des Eisenbahn- und Straßenverkehrs auch im Verhältnis gegenüber dem Auskunftspflichtigen in das grundsätzliche Organisationsschema der amtlichen Bundesstatistik ein. Die Anführung der Auskunftspflichtigen charakterisiert jedoch noch nicht die Erhebung selbst. Die Verbindung zwischen dem konkret gegebenen Auskunftspflichtigen und dem Inhalt der gestellten Fragen (Konkretisierung der Gesetzesnorm) wird erst in den Verordnungen hergestellt.

Hinsichtlich der ausländischen Beförderungsunternehmer und Werkverkehr betreibenden Unternehmer erscheint es zweckmäßig, die Befragung auf jene verkehrsstatistischen Merkmale zu beschränken, die in Österreich anfallen. Es sollen daher z. B. Umsatzerhebungen bei den ausländischen Unternehmen nicht durchgeführt werden.

#### Zu § 4:

Durch die Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1 werden die Datennormalerfordernisse geregelt.

Mit Abs. 2 wird unter Wahrung des allgemeinen Datenschutzes die Grundlage für weitergehende Verkehrserhebungen geschaffen, die einerseits die für die Bundes- und Landesvollziehung erforderlichen Daten bereitstellen und andererseits die im Interesse der Güterbeförderungsunternehmen und der verladenden Wirtschaft erforderliche Geheimhaltung unternehmerischer Daten sicherstellen sollen.

#### Zu § 5:

Der § 5 gibt eine allgemeine Umschreibung des Adressatenkreises des 2. Abschnittes des Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetzes.

Unter § 5 Z 1 fallen dabei alle Verkehrsunternehmen, die Güter- und Personentransporte auf Rechnung Dritter durchführen, während Z 2 alle Unternehmen, die solche Transporte auf eigene Rechnung durchführen, umfaßt. Z 3 hat den Personenverkehr mit privaten Kraftfahrzeugen zum Gegenstand.

#### Zu § 6:

Mit den Bestimmungen des § 6 werden die Erhebungsmerkmale in einer dem Gesetz angemessenen Konzentration angeführt und somit die Verordnungsermächtigung nach § 11 präzisiert.

Die in Abs. 1 und 2 angeführten Erhebungsmerkmale sind mit Ausnahme des Abs. 1 Z 8 unabhängig von der Nationalität sowohl bei gewerblichen als auch bei Werkverkehrstransporten zu erfragen. Die Erfassung der gefahrenen Kilometer insgesamt gemäß Abs. 1 Z 7 und Z 8 kann zweckmäßigerweise auch durch Erfragen von Kilometerständen (auf Basis des Wegstreckennessers oder Tachographen — Abs. 1 Z 9) zu bestimmten Stichtagen erfolgen.

Die Formulierung der Erhebungsmerkmale im Rahmen des Abs. 2 wurde so allgemein gehalten, daß den betrieblichen Gegebenheiten der Transport- sowie Werkverkehrsunternehmen im Linien- und Gelegenheitsverkehr Rechnung getragen werden kann. Insbesondere wird es z. B. im betrieblichen Personenwerkverkehr nicht möglich sein, die Anzahl der beförderten Personen nach Art der Fahrtausweise zu erfragen; hier wird man daher mit den Wagenkilometern das Auslangen finden müssen.

Beabsichtigt ist weiters die Erhebung von Containertransporten erst ab einer Behälterlänge von 20 Fuß, wobei aber ständig auch internationale Empfehlungen und Vereinbarungen zu beachten sein werden.

Die Erhebungen gemäß Abs. 3 richten sich an inländische Verkehrsunternehmer. Bezüglich etwaiger Bedenken betreffend die Veröffentlichung der auf Grund der Befragung gemäß Abs. 3 bekanntgegebenen, nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Fakten gilt das zu Art. I § 2 Z 3 Gesagte.

Zusätzlich gilt die unter § 2 Z 3 angeführte Verpflichtung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zur Koordination im Sinne der Vermeidung unnötiger Zweigleisigkeiten bei statistischen Erhebungen.

#### Zu § 7:

Mit der Statuierung der Auskunftspflicht je Transportfall im Güterverkehr auf der Straße wird eine eigene Norm für statistische Auskünfte geschaffen. Die bisherige Auskunftspflicht traf nur die inländischen gewerblichen Güterverkehrsunter-

nehmen. Die vorgesehene Regelung baut die Statistik des Güterverkehrs auf der Straße auch im Verhältnis gegenüber den Auskunftspflichtigen in das grundsätzliche Organisationsschema der amtlichen Bundesstatistik ein. Die Konkretisierung der Gesetznorm wird in den Verordnungen hergestellt.

#### Zu § 8:

Zur Gewährleistung der Vollständigkeit der statistischen Erhebung ist die Abgabe des vollständig ausgefüllten statistischen Erhebungsformulars Voraussetzung für die zollamtliche Abfertigung. Formell oder materiell unvollständige Formulare sind zurückzuweisen. Das Zollamt ist zu diesem Zweck berechtigt, die Richtigkeit der gemachten Angaben zu prüfen.

Transporte im Rahmen des Zwischenauslandsverkehrs sind definitionsgemäß — da Be- und Entladeort im Inland gelegen — Binnenverkehr und als solcher an der Grenze nicht meldepflichtig.

#### Zu § 9:

Der § 9 statuiert die Auskunftspflicht im grenzüberschreitenden Personenverkehr ohne Rücksicht auf den Fahrtzweck. Grundsätzlich muß dazu bemerkt werden, daß an eine laufende Erfassung des Personenverkehrs mit privaten Kraftfahrzeugen nicht gedacht ist. Hier sind insbesondere Querschnittszählungen unter Zuhilfenahme automatischer Zählgeräte bzw. entsprechende Stichprobenerhebungen geplant.

#### Zu § 10:

Der besonderen Situation im Bereich des Schienenverkehrs trägt der § 10 Rechnung. Da bei einem Großteil der Eisenbahnunternehmen ausgebaute Betriebsstatistiken vorausgesetzt werden können, wäre es nicht sinnvoll, Einzeldaten zu erfragen und erst im Österreichischen Statistischen Zentralamt zusammenzufassen. Vielmehr ist es zielführend, bereits aggregierte Ergebnisse zu erheben und so eine unnötige Zweigleisigkeit zu vermeiden. Gemäß § 10 haben die Eisenbahnunternehmen die notwendigen Erhebungen unter sinnvoller Berücksichtigung der Erhebungsmerkmale des § 6 Schienen- und Straßenverkehrsstatistikgesetz selbst durchzuführen und vergleichbare Ergebnisse zur Verfügung zu stellen. Die Merkmalsaufzählung des § 10 Abs. 2 Z 3 hat dabei demonstrativen Charakter.

Abs. 3 des § 10 sieht vor, daß die öffentlichen Eisenbahnen aus Zweckmäßigkeitsgründen auch für die nichtöffentlichen Eisenbahnen die nach Abs. 2 erforderlichen Erhebungen und Auswertungen besorgen und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung stellen, sofern ein Anschluß- oder Mitbenützungsverhältnis besteht. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch

nicht auf betriebsinterne Verkehre ohne Anschluß an das öffentliche Eisenbahnnetz.

#### Zu § 11:

Mit dieser Bestimmung wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, im einzelnen den Berichtszeitraum, den Stichtag, die Erhebungsgegenstände (§ 2) und die Erhebungsmethode sowie den Kreis der Auskunftspflichtigen und die Form der Durchführung der Erhebungen im Verordnungswege festzulegen. Die Verordnungsermächtigung ist nicht nur durch die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5, 6 und 12 sondern auch durch die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965 determiniert.

Voraussichtlich werden zwei Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlich sein, nämlich eine Güterverkehrsstatistikverordnung und eine Personenverkehrsstatistikverordnung.

Die erste Durchführungsverordnung, welche gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft treten soll, hat die Erhebung der Verkehrs- und Transportleistungen, der betrieblichen Bestands- und Erfolgsdaten der gewerblichen sowie der Werkverkehr betreibenden Güterverkehrsunternehmen und der Bestandsdaten über die Verkehrswege im Bereich des Eisenbahn- und Straßenverkehrs zum Gegenstand.

#### Zu § 12:

Um im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr die Belastung der Unternehmen möglichst gering zu halten, sollen, soweit als möglich, vorhandene Unterlagen aus anderen nichtstatistischen Bereichen zur Aufarbeitung herangezogen werden. Um sicherzustellen, daß die jeweils günstigsten Möglichkeiten Berücksichtigung finden, ist vorgesehen, daß der Bundesminister für Verkehr die entsprechenden Unterlagen im Verordnungswege zur Verwendung als statistische Erhebungsformulare vorschreibt.

Dadurch wird es nicht nur möglich, die Belastung der Unternehmen mit zusätzlichen Formularen rein statistischer Natur gering zu halten, es ergeben sich darüber hinaus durch den Übergang zu sekundärstatistischen Erhebungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr, im Gegensatz zu den mit eigenen statistischen Erhebungsformularen geführten primärstatistischen Befragungen bei den gewerblichen sowie den Werkverkehr betreibenden Unternehmen, wie sie gemäß § 14 Güterbeförderungsgesetz derzeit vorgesehen sind, wesentliche Einsparungen an innerbetrieblichem Arbeitsaufwand. Die Zollämter werden dabei gemäß § 4 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz tätig und haben insbesondere die Berichte über die Verkehrs- und Transportleistungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr (Statistische Erhebungsformulare gemäß § 7 in Verbindung mit §§ 8 und 12) ent-



## 1268 der Beilagen

9

gegenzunehmen („Bringschuld“ der Auskunftspflichtigen), auf Vollständigkeit zu prüfen und an das Österreichische Statistische Zentralamt zu senden.

Sollten in diesem Zusammenhang im Zollverfahren anfallende Papiere dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Auswertung zur Verfügung gestellt werden, kann das Amt den Zollbehörden gemäß § 12 Schienen- und Straßenverkehrsstatistikgesetz in Verbindung mit § 10 Bundesstatistik-

gesetz 1965, BGBl. Nr. 91/1965, auch über Einzeldaten Auskunft erteilen.

**Zu § 13:**

Das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes am 1. Jänner ist deshalb erforderlich, weil sich die statistischen Erhebungen jeweils über ein ganzes Kalenderjahr erstrecken und daher eine während eines laufenden Berichtsjahres vorgenommene Umstellung der Befragung zu erheblichen Schwierigkeiten führen würde.